

## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Qualitätsverbesserung von Privatzimmern**

### **§1 Allgemeines**

Das Land Vorarlberg und die Gemeinden als Träger von Privatrechten gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zur Qualitätsverbesserung des Angebotes im Bereich der Privatzimmervermietung. Dabei besteht das Ziel darin, die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Privatzimmervermieter zu stärken.

### **§2 Förderungswerbende**

Förderungswerbende können Privatpersonen sein, die mit den Mitgliedern des eigenen Hausstandes Privatzimmer im Umfang von nicht mehr als 10 Betten an ständig wechselnde Gäste vermieten, sofern die Privatzimmer zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre über den Zimmernachweis der örtlichen Tourismusorganisationen zur Vermietung angeboten worden sind.

### **§3 Förderbare Investitionen und Ausmaß der Förderung**

(1) Die Förderung erfolgt in Form einmaliger Zuschüsse. Diese betragen für

- a) die Errichtung und Einrichtung bzw. vollständige Erneuerung des Sanitärkomforts:
  1. € 850 pro Baderaum
  2. € 750 pro Dushraum
  3. € 500 pro Bad
  4. € 375 pro Dusche
  5. € 375 pro WC.
- b) den Umbau von Privatzimmern in Ferienwohnungen mit Küche
  1. € 850 für den Einbau einer Küche;
  2. Zuschüsse gemäß Abs. 1 lit a.
- c) Modernisierung von Ferienwohnungen, Gästezimmern und Gasträumen samt Eingangsbereich
  1. € 850 für die Errichtung und Einrichtung bzw. vollständige Erneuerung eines Frühstücksraums;
  2. € 850 für die vollständige Erneuerung einer Küche in einer Ferienwohnung

3. 10% der Aufwendungen für Ersatzinvestitionen zur Modernisierung der Aufenthalts- und Schlafräume inklusive Eingangsbereich (zB Möbel, Böden, Fenster und Türen, etc.), wobei das förderbare Investitionsvolumen mindestens € 5.000 betragen muss; der maximale Landeszuschuss pro Gästezimmer bzw. Zimmer in einer Ferienwohnung beträgt € 1.000.
  4. 30% der Aufwendungen für die Einrichtung eines Internetanschlusses, wobei der maximale Landeszuschuss € 400 beträgt.
- d) Investitionen in die betriebliche Infrastruktur zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität des Gastes
1. 10% der Aufwendungen für die Errichtung und Einrichtung bzw. vollständige Erneuerung eines Ski – und Schuhraumes, wobei der maximale Landeszuschuss € 750 beträgt;
  2. 10% der Aufwendungen für die Errichtung und Einrichtung bzw. vollständige Erneuerung eines Wellness- und Freizeitbereichs, wobei das förderbare Investitionsvolumen mindestens € 5.000 betragen muss; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 20.000 begrenzt.
- (2) Die Zuschüsse dürfen jedenfalls die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen nicht überschreiten.
  - (3) Die Förderungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die Standortgemeinde die Förderung mit mindestens 50% des Förderungszuschusses gemäß Abs. 1 aufstockt.
  - (4) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der entsprechenden Voranschlagstelle stehen.
  - (5) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

#### **§ 4 Förderungsansuchen**

- (1) Förderungsansuchen sind vor Durchführung der zu fördernden Investitionen bei der Standortgemeinde einzureichen. Die Antragstellung hat mittels eines Formulars zu erfolgen, welches bei den Gemeinden aufliegt.
- (2) Im Förderungsformular hat die/der Förderungswerbende zu bestätigen, dass
  - a) sie/er den Organen des Landes und der Gemeinden die Überprüfung des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt;
  - b) sie/er der für die Gewährung der Förderung zuständigen Gemeinde bzw. Abteilung des Landes über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen zu übermitteln hat,

- c) sie/er vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen macht.

(3) Weiters nimmt die/der Förderungwerbende im Antragsformular zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und die Förderung zurückzuzahlen ist, wenn
  1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungwerbenden erlangt wurde, oder
  2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
  3. Überprüfungen durch Organe des Landes oder der Standortgemeinde verweigert oder behindert werden, oder
  4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des/der Förderungwerbenden nicht erfüllt werden, oder
  5. die Privatzimmervermietung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Durchführung der Investition eingestellt wird. Bei Einstellung der Privatzimmervermietung vor Ablauf dieser Frist sind erhaltene Förderzuschüsse aliquot zurückzuzahlen.
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. (3) lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden, und
- c) sich derjenige/diejenige, der/die eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

## **§ 5 Förderungszusage**

Nach Überprüfung der vollständigen Unterlagen und erfolgter Förderungsentscheidung durch die Standortgemeinde erfolgt die Förderungszusage an den Förderungwerbenden/die Förderungwerbende schriftlich durch die Standortgemeinde. Die Förderungszusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

## **§ 6 Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der gesamten Förderung (Anteil des Landes und der Gemeinde) an den Förderungwerbenden/die Förderungwerbende erfolgt durch die Standortgemeinde. Nach der Auszahlung übermittelt die Standortgemeinde das Förderungsansuchen des/der Förderungwerbenden sowie den Nachweis über die Auszahlung der Förderung an die Abteilung VIa. Diese zahlt nach Prüfung den Landesanteil an die Standortgemeinde aus. Die im

Zusammenhang mit der Bearbeitung der Förderungsanträge anfallenden administrativen Aufgaben hat die Standortgemeinde auf eigene Rechnung zu tragen.

## **§ 7 Förderungsevidenz**

Die von der Abteilung VIa gewährten Förderungen sind bei der Abteilung VIa zentral zu erfassen.

## **§ 8 Kontrolle**

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
  - a) Datum und Ort der Kontrolle,
  - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
  - c) Höhe der gewährten Förderung,
  - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
  - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
  - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
  - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
  - h) Zeitdauer der Kontrolle,
  - i) Name und Unterschrift der/des Kontrollierenden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

## **§ 9 Förderungsmissbrauch**

Die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung bzw. Gemeinde ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

## **§ 10 Inkrafttreten der Richtlinie**

Diese Richtlinien treten am 1.1.2017 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020.